

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Evangelisches Kirchen- und Volksblatt. 1877-1919 1871**

32 (9.8.1871)

# Evangelisches Kirchen- und Volksblatt

für das

## Großherzogthum Baden.

Wöchentlich einen halben Bogen.  
Durch alle Buchhändler und Buch-  
handlungen zu bestellen.  
Inserate: die gespaltene Zeile  
jeile 3 fr. = 1 Sgr.

Preis halbjährlich 1 Gulden  
ohne Postzuschlag. Im Buchhand-  
el halbjährlich 1 fl. 15 kr. = 25 Sgr.  
Preis einer Nr. 3 kr.

N. 32. Zweites Blatt.

Mittwoch, den 9. August

1871.

Inhalt: Generalsynode. — Kirchliche Nachrichten (Rheinbayern). — allerlei.

### Generalsynode.

III. Sitzung. Freitag den 4. August Vormittags 9 Uhr. — Prälat Holzmann spricht das Gebet. Der Präsident läßt zuerst Dr. Schenkel das Gedächtniß der seit letzter Synode verstorbenen Mitglieder erneuern. Schenkel bezeichnet es als ehrenvolle aber schmerzliche Pflicht, zu erinnern, daß seit letzter Synode zwei hervorragende Männer geschieden sind. „Ich darf Richard Nothe nur nennen, so wird der Verlust eines solchen Mannes allseitig empfunden werden. Die Tiefe des Geistes, die Wärme des Herzens, die kindliche Bescheidenheit zeichneten ihn auch in den Synoden, denen er seit 1843 angehörte, und die er bereicherte, aus. — Wie Nothe der Typus eines theologischen Synodalen war, so Geb. Rau der eines weltlichen. Sein Grundzug war ein tief idealer, sittlich ernster, obwohl er in seiner Thätigkeit den wirtschaftlichen Interessen zugewendet war. Er war in aller Bescheidenheit stolz auf seine Angehörigkeit zur Synode und daß er für die Kirche wirken durfte.

Ihre Werke folgen ihnen nach, Ihr Gedächtniß bleibt im Segen. Die Synodalglieder erheben sich von ihren Sitzen.

Notar Sachs fordert die Synode auf, dankbar der Jöllig-Hill'schen Stiftung für verwaiste Pfarrkinder zu gedenken. Die Wittve eines früheren Mitgliedes der Synode hat ihr werthvolles Haus und 20.000 fl. für diesen Zweck gestiftet. Sechs Personen genießen schon die Wohlthat dieser Stiftung, die diese erste Frau nach dem Wunsch ihres Mannes gemacht hat. Die Mitglieder erheben sich zum ehrenden Andenken von ihren Sitzen.

Sodann wird die Petition von Pforzheim angelesen, worin diese Stadtgemeinde Aenderung des Diöcesanverbandes, bezw. das Recht, einen eigenen Abgeordneten zur Synode zu haben, sich erbittet.

Reinhard Schellenberg wünscht, daß die Predigt von Prälat Holzmann gedruckt werde, was genehmigt wird. Holzmann bemerkt, daß die Gedanken, die in der gedruckten Predigt sein werden, dieselben seien, die er ausgesprochen habe, die Form werde etwas anders sein, da er die Predigt nicht wörtlich gehalten habe.

Ewald legt Bitteingaben von Gemeinden aus dem Seekreis vor: 1) die kirchlichen Lehrmittel betreffend. 2) Verhältniß der Diasporagemeinden zur Landeskirche betreffend.

Die Tagesordnung führt zur Verabredung des provisorischen Gesetzes, die Selbständigkeit der Gemeinde Stiegelbach, bisher Filial von Haffenhardt betreffend. Referent ist Dekan Zandt. Diese Gemeinde hatte früher eine eigene Pfarrei, hat aber dieselbe im Anfang des vorigen Jahrhunderts unter dem katholischen Grafen v. Wiser mit dem größten Theil ihres kirchlichen Vermögens verloren. Ansammlung von Besoldungsetheilen, Stiftungen aus der Gemeinde ließen den Wunsch der Gemeinde immer lebhafter werden, wieder eine eigene Pfarrei zu werden. Im Jahre 1862 wurde ein v. Wiser'sches Schloßchen mit 6 Morgen Gütern für einen Pfarrer angekauft. Als im Jahre 1868 Pfr. Widel unerwartet starb, wurde an Ausführung gegangen. Der Oberkirchenrath bewilligte 6000 fl. für Tilgung der Schuld aus dem Unterländer Fond und die Pfarrei hat jetzt ein Einkommen von 774 fl.

Dekan Gräbener spricht in seinem und der Gemeinde Stiegelbach Namen der Behörde den Dank für die höchst unerwartete Hilfe der Behörde aus.

Mühlhäußer erklärt, daß früher es nicht möglich war, der Gemeinde aus dem Unterländer Fond zu helfen. Die letzte Synode aber beschloß, daß auch die ehemals lutherischen Gemeinde aus diesem Fond solle unterstützt werden dürfen, daher war es möglich, diesen Zuschuß zu geben.

Zandt trägt noch nach, daß die Gemeinde selbst 3 fr. Umlage sich auferlegt habe, um ein Neubaulapital zu bilden.

Das provisorische Gesetz wird einstimmig gutgeheißen.

Ueber das provisorische Gesetz, die Bildung einer eigenen Kirchengemeinde in Sulzbach berichtet

Mühlhäußer: Ist bei der vorigen Gemeinde ein altes Unrecht gut gemacht worden, so noch mehr bei dieser alten Gemeinde. Im Jahr 1705 wurde diese Gemeinde ihrer kirchlichen Einrichtungen beraubt. Sie hat sich aber „unter dem Kreuz“ aufrecht erhalten. Auch eine kleine lutherische Gemeinde hatte sich gebildet. Es war die erste Gemeinde, welche sich vor der Union, schon 1819 vereinigte. — Die Vernehmung von Neckarburken aus war sehr schwierig. Die Gemeinde wünschte mehrlach Vernehmung von Mosbach aus, was nicht gewährt werden konnte. Dagegen

wurde zuerst ein eigener Vikar für Sulzbach dem Pfarrer von Neckarburken gegeben, 1868 ein Pfarrhaus vom Unterländer Fond gebaut und im Jahr 1869 eine Pfarrei errichtet. Die Gemeinde ist 2000 Seelen stark, hat aber auch eine Diaspora von 126 Gliedern. Die Gemeinde war opferwillig und gab 1000 fl. zu einem Pfarrfond.

Dekan Höchstetter erwähnt die vielen Opfer, welche die Gemeinde gerne gebracht hat. Die Diaspora ist schon 150 Seelen stark.

Das provisorische Gesetz wird einstimmig genehmigt.

Ueber das provisorische Gesetz, die Bildung einer Kirchengemeinde in Hockenheim betreffend berichtet

Strübe: Auch Hockenheim ist eine sogenannte ausgefallene Gemeinde. Die evang. Gemeinde zählt nahezu 2000 Seelen! Die Besorgung von Reilingen aus war nur in sehr mangelhafter Weise möglich, da beide Gemeinden gleichberechtigt waren. Da das Verhältniß des Geistlichen zur Gemeinde, der seit 32 Jahren die Stelle bekleidet, ein so schönes war, dachte die Gemeinde lange nicht an Lösung dieses Bandes. Zur Stellung und Unterhaltung eines Pfarrhauses zeigte sich die Gemeinde nicht willig. Erst als im Jahre 1866 der Geistliche wegen Alters sich nicht mehr der Arbeit gewachsen fühlte und um einschleichenden sektirischen Bewegungen entgegenzutreten, drang der Geistliche selbst ernstlich auf Errichtung einer selbständigen Pfarrverweserei. Er erhielt zunächst einen Vikar, in Hockenheim wohnhaft; 1868 konnte das alte Schulhaus als Pfarrhaus angekauft werden und 1869 wurde eine eigene Pfarrei errichtet, welche mit 800 fl. aus dem Unterländer Fond dotirt ist.

Das provisorische Gesetz wurde einstimmig genehmigt.

Amtsrichter Jakobi berichtet über den Gesetzentwurf, die Erhebung der Gemeinde Ivesheim zu einer selbständigen Kirchengemeinde betreffend.

Ivesheim zählt 724 Seelen, Seddenheim 1600 und sind durch den Neckar getrennt. Auch hier brachte die Natur der Sache viel Anzutraglichkeit mit sich. Als 1867 Pfr. Frisch starb, sprachen Ivesheim und Seddenheim auch vor der Generalsynode den Wunsch auf Trennung aus. Die Trennung wurde beim Ausschreiben von Seddenheim vorbehalten. Die Gemeinde Ivesheim stellte einen Bauplan, der Unterländer Fond baut ein Pfarrhaus, die Besoldung wird auf 800 fl. festgesetzt, so daß spätestens 1872 die Pfarrei besetzt werden kann.

Durch diese Lostrichtung soll die Gemeinde, als auf dem rechten Neckarufer liegend, der Diöcese Ladenburg Weinheim zugewiesen werden. Die Diöcesanausschüsse von Oberheidelberg und Ladenburg-Weinheim, ebenso die Diöcesansynoden, stimmten dem bei.

Eberlin ist dankbar, daß ein schweres Unrecht an dieser Gemeinde gutgemacht worden ist; die Geistlichen haben ihre Gesundheit vielfach durch Vernehmung aufgeopfert, namentlich auch der letzte Pfarrer Frisch.

Helbing freut sich, daß das Blindeninstitut jetzt auch leichter in religiöser und kirchlicher Hinsicht versorgt werden kann.

Arndbrücker schließt sich dem an mit dem Bemerkten, daß der Pfarrer von Seddenheim mit großem Eifer und Treue bisher an diesem Institut gearbeitet habe.

Das Gesetz wird einstimmig angenommen.

Ueber Bildung der Kirchengemeinde in Oberbaldigen und Biesingen mit dem Nebenort Sunthausen berichtet Prof. Behagel. Diese Gemeinden, bisher mit Disingen verbunden zählen über 1450 Seelen. Oberbaldigen und Biesingen haben eigene Kirchen, in welchen je 8 Mal jährlich Vormittagsgottesdienst gehalten wurde. Seit 1860 ist in Oberbaldigen ein ständiger Vikar; die Gemeinden kauften ein Pfarrhaus an und leisteten 350 fl. an Besoldung, wozu der Oberkirchenrath noch 400 fl. aus dem Hilfsfond gibt. Auch Sunthausen, das erst 1810 von Württemberg an Baden kam und bisher ein Filial der württembergischen Gemeinde Thuningen war, theilt sich an den 350 fl. mit 60 fl., wofür es das Benützungsgrecht der Kirche in Biesingen hat. Wie nöthig ein eigener Pfarrer ist, beweist auch der Umstand, daß in 10 Jahren schon der sechste Pfarrverweser in Oberbaldigen ist.

Abg. Weyher bemerkt, daß die örtlichen Verhältnisse, Witterung u. s. w. die Annahme des Gesetzes im Interesse der Gemeinden sehr empfehlen.

Das Gesetz wird einstimmig angenommen.

Nachdem sodann die Verhandlung über die Confirmationsordnung eröffnet war, erhielt zuerst der Berichterstatter Doll das Wort.

Derselbe weist zunächst nach, welche hohe Bedeutung die Confirmation für das Leben habe, und zeigt sodann, daß es sich nicht um die Berechtigung und evangelische Begründung der Confirmation handle, sondern um die zweckmäßige Einrichtung der Confirmation. Wir haben nicht die Fragen zu beantworten: warum und wozu confirmiren wir? sondern: wie richten wir die Confirmation am zweckmäßigsten ein?

Die Confirmation hat ihre Wurzel im Katechumenat der alten Kirche. Aus diesem ist die Firmelung entstanden. Der Vicismus des 17. Jahrhunderts ist wieder auf dem Katechumenat zurückgegangen und hat die Einrichtungen geschaffen, auf welchen die jetzige Confirmation beruht.

Der vorgelegte Gesetzentwurf hat das Bestreben, eine kirchliche Handlung mit staatlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen, und es fragt sich deshalb: Ist es Sache der Kirche, ihre Bestimmungen hinsichtlich des Confirmationalters mit den Staatsgesetzen über das Schulentlassungsalter in Einklang zu bringen, oder nicht?

Confirmation und Schulentlassung war bei uns von je her verbunden. Auch die Vereinigungsurkunde von 1821 und die Confirmationordnung von 1856 setzen diese Verbindung voraus. Der vorliegende Gesetzentwurf stimmt mit den meisten bisherigen Bestimmungen überein. Er unterscheidet sich nur dadurch von der bisherigen Ordnung, daß bisher die Knaben nach dem vollendeten 14. und die Mädchen nach dem vollendeten 13. Lebensjahre confirmirt wurden, und daß die confirmirte Jugend bisher die Christenlehre 4 Jahre lang besuchen mußte.

Nach dem neuen Schulgesetz von 1866 nämlich müssen die Mädchen bis zur Schulentlassung ein Alter von 13½ Jahr erreicht haben. Die Knaben aber können aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis zum 1. Juli das 14. Jahr zurückgelegt haben. So kann es geschehen, daß confirmirte Mädchen aus der Schule entlassen werden, und daß dagegen nicht confirmirte Knaben aus der Schule entlassen werden.

Die spätere Entlassung der Mädchen ist gewiß mit Freuden zu begrüßen; dagegen ist die frühere Entlassung mancher Knaben aufrichtig zu bedauern.

Ein reiferes Confirmationalter ist von großer Bedeutung, und es entsteht die Frage, ob nicht die Confirmation von der Schulentlassung ganz zu lösen und der freien Entscheidung zu überlassen sei? Die Vortheile einer solchen Einrichtung würden vielleicht den Nachtheil, daß dann manche gar nicht confirmirt werden, reichlich aufwiegen. So wird es mit der Confirmation in der Schweiz und in England gehalten.

Bei uns dagegen spricht das Herkommen für Vereinigung der Confirmation mit der Schulentlassung. Es ist nicht bloß eine Redensart, daß „aus der Schule kommen“ bei uns gleichbedeutend ist mit „confirmirt werden.“ Und in der That würde es große Schwierigkeiten bereiten, die aus der Schule entlassene Jugend in den Confirmationenunterricht zu bringen.

Die Abtheilung ist für den Gesetzentwurf d. h. für Einklang der Confirmation mit der Schulentlassung, und stellt deshalb den Antrag demselben im Allgemeinen zuzustimmen.

Rez. Das vorliegende Gesetz ist äußerlich klein, aber innerlich von um so größerer Bedeutung; es handelt sich in demselben von unsern Kindern, von unserer Jugend, also von der Zukunft unserer Kirche.

Die hohe Kirchenregierung ist zur Vorlage dieses Gesetzes durch den Mißstand veranlaßt worden, daß in sehr vielen Gemeinden, unseres Landes die jetzt gesetzliche 4jährige Christenlehrezeit nicht mehr eingehalten werden kann. Weil dieser Zustand eine ernste Verschlimmerung unserer religiös-sittlichen Verhältnisse darlegt, so erkenne ich in der Gesetzesvorlage ein Armuthszeugniß unserer Kirche, ein Vorzeichen, veranlaßt durch unser Elend. Diese Zustände sind Produkte des Geistes unser Zeit, aber wie hätte dieser Geist sich also bilden können, ohne unser Zuthun oder unser Geschehenlassen. Deswegen tragen wir alle daran eine große Mitschuld, die Einen durch zu große Rücksichtslosigkeit im Eintreten, die Andern durch zu große Trägheit im Erhalten desjenigen, was nothwendig vom alten erhalten werden muß. In der Vorberatung waren alle Ausschussmitglieder von beiden Seiten des Hauses im Schmerz über diese Erscheinung einig, aber nicht so einig waren wir in den zur Abhilfe nöthigen Mitteln und in den hierauf bezüglichen Erwartungen für die Zukunft. Einige meinten, diese Zustände seien vorübergehend; sie kämen daher, daß unsere Kirche sich in dem Uebergangsstadium befinde von der Staatskirche zur freien Kirche. Sowie dieser Standpunkt durchgemacht sei, würde sich auch die Christenlehre wieder heben. Ich aber konnte und kann nicht dieser Ansicht sein, weil ein so weitverzweigtes und tief liegendes Uebel nicht durch solche oberflächliche Mittel gedeit werden kann, sondern nur durch solche Mittel, welche auch tiefgegriffen sind und eine nachhaltige Wirkung haben. Früher hat die Christenlehrepflicht sich bis zu dem 25. Lebensjahre erstreckt; später ging man zum 22. zurück, dann zum 20. und jetzt erfahren wir, daß unsere jungen Leute kaum noch bis zum 17. oder 18. Jahre zu halten sind. Wenn das so fortgeht, wo soll es hinkommen mit der Christenlehre, mit diesem wichtigen Theil der religiösen Erziehung unserer Jugend? Aus diesen und aus andern Gründen habe ich gestern in dem Ausschuss ausgesprochen und mit reichlichem Vorbehalt spreche ich es auch heute hier öffentlich aus, mir scheint, wir befinden uns mit unsern kirchlich-religiösen Zuständen auf einer schiefen Ebene und nach den natürlichen Gesetzen rollen wir mit zunehmender Schnelligkeit hinab in den Abgrund des Verderbens, wenn nicht ein Hemmschuh eingelegt wird, der uns erlaubt, stille zu stehen und uns zu besinnen. Die Frage, welche mir zur Beantwortung aufsteigt, ist nun die, wie kann ein solcher Hemmschuh eingelegt werden und ich halte für meine Pflicht, hierauf einzugehen, wie es denn Pflicht eines Jeden ist, nach Mitteln zur Abhilfe zu suchen. Ich erkläre, daß, wenn ich auch wüßte, ich nicht zum Polizeistat zurückkehren möchte. Das große Wort: „freie Kirche im freien Staat“ hat seiner Zeit einen mächtigen Eindruck auf meine Seele gemacht und dieser Eindruck ist heute nicht erloschen; aber ich frage, schließt denn dieses Wort ein Zerstreuen des Staats der der Kirche in sich? und ich antworte: Keineswegs, aber wenn ich die Geschichte unserer Kirche in den letzten Jahren durchbläse, so kommt es mir vor, als seien

wir in der That darauf ausgegangen, unsere Kirche zu zerstören, und mir scheint, es könne der Zeitpunkt des Einsturzes des Kirchenbaues mit mathematischer Gewißheit berechnet werden, wenn man fortfahre, einen Stein nach dem andern aus dem Fundament heraus zu ziehen.

Zum Beispiel: Da lehrt man, daß auf den Geist Jesu Christi Alles ankomme, dieser Geist erschaffe, erhalte, regiere, bewahre und wenn man ihn nur machen lasse, so könne es nicht fehlen. Ich verkenne keineswegs die Wahrheit, welche in diesem Sage liegt, aber ich frage Sie, hochgeehrte Herren, wie sind im Laufe der großen Jahrhunderte in der christlichen Kirche die großen Errungenschaften gemacht worden, und worin liegt die Autorität des Geistes, wenn wir ihn des Trägers, des Körpers entkleiden; ist nicht dann sein segensreichster Einfluß dahin? Nun aber wird diese biblische Persönlichkeit vielfach preisgegeben und es ist leider mit derselben unter uns arg umgegangen worden. Ich mache diesen Vorwurf nicht nur der andern Seite dieser hohen Synode, sondern ich weiß, daß diesfalls auch unsererseits durch Unterlassung viel geleidet worden ist. Also sage ich, der Hemmschuh, der uns einen Ruhepunkt verschaffen kann, auf der wir uns befinden, ist die Rückkehr zur Anerkennung der Person Jesu Christi nach der Bibel.

Diese Rückkehr ist allein im Stande, uns wieder Hülfe für alle Schäden unserer Kirche zu bringen und uns Kraft zu geben zu allem Guten, insbesondere auch dazu, daß wir unsere liebe Jugend wieder für eine gebhörige Zeit in die Christenlehre bringen. Der Herr hat gesagt: „Ohne mich könnt ihr nichts thun,“ und die Wahrheit dieser Aussprüche erfahren wir in allen unsern Zuständen; mit Ihm aber vermögen wir Alles.

Hierauf erwiderte

Stadtpfarrer Dr. Schellenberg aus Mannheim:

Die Bestimmung im vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich der Zeitdauer des Christenbesuchs ist nicht ein „Armuthszeugniß“ der Kirche, sondern Resultat verständiger Erwägung und besonnener Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse. Der Vorredner hat von der schiefen Ebene geredet, auf der wir uns angeblich befinden sollen, und von dem unaussprechlichen Rollen in den Abgrund — dem steht meine Weltanschauung allerdings direkt entgegen. Das Evangelium gibt uns die Verheißung: „Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende,“ und die andere gleich herrliche: „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen.“ Mein Glaube an das Evangelium ist ein anderer. Der in vielen vorhandene persönliche Glaube, die Fülle christlicher Tugenden, der moderne Staat mit seiner Rechtsordnung, das Alles bekundet einen entschiedenen Fortschritt. Es ist in religiöser Hinsicht nicht schlimmer, es ist gewiß besser geworden, als es früher war. Von einem „Armuthszeugniß“ kann deshalb nicht geredet werden, sondern von besonnener Erwägung der Verhältnisse.

Der Redner erklärte, mit der Confirmationordnung, wie sie im Entwurf vorliege, im Allgemeinen vollständig übereinzustimmen. Wenn die Frage so laute, ob wir lieber im 16. oder 14. Lebensjahre confirmiren, dann würden wir freilich antworten, daß wir lieber im 16. confirmiren. Aber so lautet die Frage nicht. Wir müssen vielmehr die Volkstimme und das Staatsgesetz über Schulentlassung berücksichtigen.

Aber das Zusammenfallen der Confirmation mit der Schulentlassung ist auch aus inneren Gründen wünschenswerth. Die Schulentlassung bildet für das Kind einen bedeutsamen Lebensabschnitt. Es kann für das Kind nur segensreich sein, wenn mit dem Abschluß der Schulzeit eine religiöse Feier verbunden ist. — Das 14. Lebensjahr ist auch an sich von Bedeutung; es bildet einen Abschnitt körperlicher und geistiger Entwicklung. Dies Alter ist schon um deswillen für Confirmationenunterricht und Confirmationenfeier geeignet. Das religiöse Leben muß gewiß im Gefühl leben seine Wurzeln schlagen. Ehrfurcht, Glauben, Hingebung, Zucht u. d. Alles ist im 14. Lebensjahr im Kind noch vorhanden, darum ist dieses Alter für die Confirmation aus inneren Gründen das geeignetste.

Endlich sprechen für das Zusammenfallen der Confirmation mit der Schulentlassung die Schwierigkeiten, die wir uns bereiten, wenn wir die Kinder aus der Schule entlassen, ohne die Confirmation an ihnen vollzogen zu haben. Wird es möglich sein, die im 14. Jahr aus der Schule Entlassenen im 16. Jahr zur Confirmation wieder zu erhalten? Gerade die Kinder aus denjenigen Kreisen, welche einer religiösen Einwirkung durch die Confirmation am meisten bedürfen, gerade die Armen und Verwahrlosten werden der Confirmation entzogen werden. — Redner bezugte, während seiner früheren Wirksamkeit zu Freiburg i/Br. Rückblicke aus der Schweiz kennen gelernt zu haben, die aus der Schule entlassen worden wären ohne Confirmation. Dann seien sie in das Sündenleben hineingerathen. Wenn auch nur Einzelne Wenige auf diese Weise religiös verkommen sollten, so ist das Grund genug, die Confirmation mit der Schulentlassung zu verbinden.

Redner appellirt zum Schluß an die Eindrücke, die wir selbst bei unserer Confirmation im 14. Lebensjahr empfangen haben, und glaubt, die dankbare Erinnerung daran müsse uns bewegen, das bisherige Confirmationalter beizubehalten.

Präsident Dr. Holzmann: Veranlassung zur Vorlage des Gesetzeswurfs ist einerseits die Erfahrung, daß wir die Jugend nicht bis zum 18. Lebensjahr zur Christenlehre bringen können, und andererseits das staatliche Schulgesetz. Dies ist die Veranlassung und nichts anderes, darum kann der Gesetzentwurf auch kein „Armuthszeugniß“ für unsere Kirche genannt werden. Jedermann wird Achtung haben vor dem positiven Glauben; aber auch der aller positivste Glaube ist nicht Jedermanns Ding. Mit dem, was der Abgeordnete Rez über die Person Christi gesagt habe, könne man einverstanden sein; aber auch die allerentschiedenste Verständigung dieser Lehre werde nicht, alle gewinnen.

Kirchenrath Dr. Schenkel erklärt zunächst, daß die Bedeutung des Gesetzwurfs in der Commission allgemein anerkannt worden sei. Es sei vielleicht das wichtigste Gesetz, welches die gegenwärtige Synode zu beraten habe. Es sei in der Commission laut geworden, Alle hätten dem Gesetzentwurf im Allgemeinen zugestimmt, freilich nicht insofern, als er principieel richtig sei, sondern weil er den Verhältnissen Rechnung

trage. Dies sei aber auch der Grund, um deswillen das Gesetz voraustrücklich bald wieder werde geändert müssen.

Redner glaubt sodann 2 Punkte besonders besprechen zu müssen:

1. Das Gesetz beschäftigt sich mit dem religiös-sittlichen Wohl der Jugend. Aller Gegenrede ungeachtet, halte ich die religiöse Ueberzeugung für das Höchste. Ohne religiöse Ueberzeugung ist der intellektuell gebildetste Mensch lahm gelegt. Die religiöse Bildung ist mir allein maßgebend.

Ich bedaure, daß das Confirmationsalter nicht höher hinaufgerückt werden kann. Denn es nicht allein auf Gemüth und Gefühl einzuwirken, sondern auch auf Ueberzeugung. Diese soll in der Confirmation gebildet werden für das Leben. Der Charakter soll gebildet werden, und dazu wäre ein reiferes Alter erforderlich.

2. Wir sind kirchenpolitisch in einer großen Umwandlung begriffen. Wir sind hinsichtlich unserer kirchlichen Einrichtungen gleichsam auf die hohe See hinausgerathen. Früher hat der Staat für die Kirche gesorgt und ihr das Leben bequem gemacht. Die Kirche lebte unter Vormundschaft. Aber es ist eine Erfahrung, daß ein streng gehaltenes Kind nicht reif wird zur Freiheit.

Jetzt befinden wir uns auf hoher See. Unsere kirchlichen Ordnungen suchen sich an das bisher Vorhandene anzuklammern. So nimmt auch die vorliegende Confirmationsordnung Rücksicht auf ein Staatsinstitut. Die Confirmation soll sich nach der Staatsschule richten. Wenn die Kinder länger in der Schule festgehalten würden, dann würden wir auch die Confirmation hinausrücken. Wir machen uns somit abhängig vom Staat. Es ist im Grund eine Inconsequenz: bei dem einen Gesetz, der Confirmationsordnung, Anschluß an die Staatseinrichtungen festzuhalten, und bei einem andern Gesetz, welches dieser Synode vorgelegt worden ist, auf staatliche Einrichtungen keine Rücksicht zu nehmen.

Zu wünschen ist, daß die Schulzeit recht bald um ein Jahr hinausgerückt werde. Hinter der herrlichen Armee ist der deutsche Schulmeister gestanden. Auch aus einem kirchlichen Kreis heraus soll es ausgesprochen werden: der Staat soll noch mehr thun für Schulbildung, damit Deutschland seine centrale Stellung unter den Völkern behauptet.

Redner erklärt sich schließlich, mit Bezug auf die Aeußerungen des Abg. Mez, damit einverstanden, daß ein Geist ohne Persönlichkeit ein Ueberschickel ist. Es gibt keine unpersönlichen Geister. Das sind Gespenster. Ich habe auch Verehrung für jene Persönlichkeit! Weil aber der Abgeordnete für Pforzheim mit einigen seiner Aeußerungen offenbar mich gemeint hat, so muß ich bitten: Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet. Meine Sache ist dem höhern Richter zu überlassen!

Wie hoch hat sich der Herr gestellt? Ich stelle ihn gerade so hoch, als er sich selber gestellt hat. Er ist mir der Gesalbte vom Vater, der Mittler, der Erlöser. — Gerade durch den Versuch, ihn höher zu stellen, als er sich selber stellt, werden viele von ihm abgestoßen. Auch die Uebertreibung ist schädlich, besonders im Confirmandenunterricht. Im Leben wird der Glaube angegriffen, und dann — wird Alles weggeworfen. Wenn es auch im Ganzen unter uns besser geworden ist, dämonische Kräfte machen sich geltend, sie wirken mit in den socialen Kreisen der Gegenwart. Die Flammen von Paris geben davon Zeugniß. Wir überwinden diese dämonischen Kräfte durch einen tüchtigen, gesunden Religionsunterricht.

Staatsrath Näglin verteidigt das Verfahren des Oberkirchenraths gegen den Vorwurf der Inconsequenz. Er gibt zu, daß, wenn der Staat das Schulentlassungsalter auf das 15. Lebensjahr festgesetzt hätte, dieses Alter auch für die Confirmation bestimmt worden wäre. Dies wäre aber nicht geschehen aus Abhängigkeit, sondern im kirchlichen Interesse. Auch bei der andern Vorlage, welche der Vorredner angeführt habe, und hinsichtlich deren die Kirchenbehörde von den staatlichen Bestimmungen abweicht, sei allein das kirchliche Interesse maßgebend gewesen. Das Kirchenregiment habe somit nicht inconsequent, sondern in einem, wie im andern Fall nach Maßgabe der kirchlichen Interessen gehandelt.

Kirchenrath Dr. Schenkel erwidert hierauf, seine Ehrerbietung gegen die Oberkirchenbehörde sei viel zu groß, als daß er je den Vorwurf der „Inconsequenz“ gegen dieselbe erheben werde.

Freiherr v. Göler bezeugt seine Freude darüber, daß er dem, was von Kirchenrath Schenkel über die Confirmation gesagt worden sei, zum größten Theil zustimmen könne.

Daß die Mädchen sodann 1/2 Jahr später confirmirt werden, sei erfreulich. Es wäre auch den Knaben zu wünschen. Seit 30 Jahren verhandle man über das Hinausrücken der Confirmation. Die Frage stehe bei allen Diöcesansynoden auf der Tagesordnung.

Der Grundsatz, daß wir das Confirmationsalter hinausrücken, weil der Staat die Schulzeit verlängere, sei zu bekämpfen. Wir thun es, weil wir das bisherige Confirmationsalter für zu nieder halten. Es muß ausgehend von dieser Ueberzeugung ein allmähliges Hinausrücken der Confirmation angebahnt werden. Die Bedeutung der Confirmation liegt doch hauptsächlich in dem selbstbewußten Bekennen. Dies muß als Ideal der Confirmation fest gehalten werden. In diesem Sinn aber ist das herkömmliche Confirmationsalter zu nieder. Mit der Schulentlassung und Confirmation geht im Leben des Kindes eine große Veränderung vor. Da hört die Aufsicht des Lehrers und des Geistlichen mit einem Mal auf. Die Christenlehre kann nicht eingreifend wirken, und ist deshalb kein Erfolg. Da, in dieser Zeit, wo die bisherigen Einflüsse aufhören und die größten Versuchungen an das Kind herantreten, da soll die Kirche kommen und das Kind unter ihre schützende Leitung nehmen.

Die Confirmation in reiferem Alter wird somit dazu beitragen, die Gemeinde zu kräftigen. So lange aber die spätere Confirmation nicht zu erreichen ist, kann man wenigstens dadurch einigermaßen helfen, daß im Confirmandenunterricht zwei Jahrgänge vereinigt werden, und die Kinder dadurch einen doppelten Unterricht empfangen. Eine solche Einrichtung hat früher unter Pfarrer Doll in Zaisenhäusen bestanden, und die dortigen Gemeindeglieder erinnern sich noch mit Dank an jenen Confirmandenunterricht.

Professor Gäß von Heidelberg ist von dem Berichterstatter größtentheils nicht verstanden worden. So viel ich vernehmen konnte, hat er den Segen der Confirmation für die Familien anerkannt. Da aber einerseits die Individualität der Confirmanden gar verschieden sei, und es andererseits mehr auf die Empfänglichkeit als auf die Denkfähigkeit ankomme, so thue man am besten, sich hinsichtlich des Confirmationsalters an die staatliche Gesetze über Schulentlassung anzuschließen.

Nach Mittheilung der Präsidenten haben sich noch 7 Redner zum Wort gemeldet. Die Versammlung beschließt, noch zwei derselben zu hören, und dann die Discussion zu schließen.

Freiherr v. Gemmingen läßt an, von der Gleichberechtigung der beiden Richtungen zu sprechen, worauf Unruhe in der Versammlung entsteht und von der linken Seite gerufen wird: Gehört nicht nicht hierher! Präsident fordert den Redner auf, bei der Tagesordnung zu bleiben.

Freiherr v. Gemmingen erklärt den Gesetzentwurf gleichfalls für ein Armuthszeugniß. Insbesondere ist die Herabsetzung der Christenlehrezeit in §. 10 des Entwurfs anstößig. Ein solches Zurückweichen sei kein Zeichen der Kraft, sondern ein Zeichen der Schwäche.

Kirchenrath Hitzig von Heidelberg wendet sich zunächst gegen den Abgeordneten des 12. Wahlbezirks (Mez). Die Person Christi muß freilich anerkannt werden. Aber ein Hemmschub gegen das Hinabrollen auf der angeblichen schiefen Ebene wird das nicht sein. Abgeordneter Mez hoffe von dieser Anerkennung zu viel. Die Anerkennung der Person Christi war in der kathol. Kirche zur Zeit des Mittelalters ganz allgemein und unviersprochen vorhanden, und doch, trotz diesem Schauen auf die Person Christi, war eine Reformation an Haupt und Gliedern nöthig.

Dieser unberechtigten Hoffnung des Abgeordneten Mez stehen ebenso unberechtigte Befürchtungen zur Seite. Mit dem Rollen in den Abgrund wird's lange dauern. Das Herabsetzen der Christenlehrezeit vom 25. Lebensjahr auf das 22., 20., 18. und 16. Jahr ist kein Symptom des Verfalls, so wenig als das nothwendig gewordene Herabsetzen des Soldatenmaßes. Der Zug der Zeit geht einmal dahin, daß der Christenlehrebesuch nicht so lange dauern darf. Früher hat der Zwang geholfen. Ohne Anwendung des Zwangs wäre ein langjähriger Christenlehrebesuch damals so wenig durchzuführen gewesen, als jetzt. In unserer Zeit ist der religiöse Geist in 3 Jahren mehr entwickelt, als früher in 6 und 8 Jahren. Die Bewegung ist mit der Schöpfung der Welt einmal losgelassen. Dem jüngsten Tag geht's allerdings entgegen; aber gleichwohl können wir — ruhig nach Hause gehen!

Nach dem Schluß der Verhandlung über den Gesetzentwurf im Allgemeinen erhebt der Berichterstatter der Commission, Hosprediger Delan Doll, das Wort.

Derselbe sagt: Gegenüber den Aeußerungen über die Verkommenheit des religiösen Lebens wolle er nur das Eine erwidern: wir stehen in den Jubeltagen von 1870. Es ist unmöglich, daß ein Volk, welches solche Thaten aufzuweisen hat, ein verkommenes ist!

Nach dem Gesetzentwurf, wie er vorliegt, werden die Mädchen ein Jahr später, die Knaben zwei Monate früher confirmirt. Wir haben diese Ordnung seit 50 Jahren. — Wegen das Ideal des Herrn von Göler: zweijähriger Curus, wovon einer vor die Entlassung und einer hinter die Schulentlassung fällt, wird manches einzuwenden sein. Zusammen können die zwei Jahrgänge nicht unterrichtet werden; zum getrennten Unterricht aber fehlt die Zeit. Man könnte auf einen Confirmandenunterricht nach erfolgter Schulentlassung nur dann eingehen, wenn die Kinder zu haben wären. Dies aber ist entschieden nicht der Fall.

Verhandlungen über die Confirmationsordnung am Samstag den 6. August.

Nach Eröffnung der Specialdiscussion erhält der Berichterstatter das Wort.

Hosprediger Delan Doll: die Commission hat zu §. 1 keine Aenderung vorgeschlagen. Früher fiel Confirmation und Schulentlassung durchweg zusammen. Der §. 1 läßt die Möglichkeit die Confirmation hinauszuschieben. Denn der Entwurf sagt: Die Confirmation kann erlangt werden. Der Termin ist der 23. April und der 1. November. Zur Confirmation kommen somit Knaben von 14 bis 15 Jahren weniger 1 Tag und Mädchen von 13 1/2 bis 14 1/2 Jahren weniger 1 Tag. Die Hälfte hat das 14. Lebensjahr überschritten.

Pfarrer Krummel. Eine neue Confirmationsordnung ist nothwendig geworden, einmal wegen der Verordnung der Schulentlassung, und sodann wegen der Schwierigkeiten, hinsichtlich des Besuchs der Christenlehre. Die Herabsetzung des Christenlehrebesuchs auf 3 Jahre schädigt das religiöse Leben. Der Religionsunterricht sollte nicht verkürzt, sondern verlängert werden. Wird aber von der Christenlehrezeit abgeschnitten, so muß nothwendig eine Compensation gesucht werden. In Bern besteht die Einrichtung, daß die Kinder 9 Jahre lang die Schule besuchen und im 15. Jahr confirmirt werden. Gerade vom 14. Lebensjahr kann etwas tüchtiges gelehrt werden. Aus den gestern angegebenen Gründen werden wir wohl bei dem 14. Jahr stehen bleiben müssen; aber dann soll man auch die Christenlehre nicht beschneiden. Der Segen der Christenlehre kann anderweitig nicht wohl ersetzt werden. Die Schwierigkeiten im Bezirke der 4 Jahrgänge sind nicht unüberwindlich. Die Gemeinden in welchen der 4. Jahrgang der Christenlehre besuchte, bilden noch die Mehrzahl. Warum sollen wir die Sache wegen der Kinderzahl ändern. Sollten wir dieselbe nicht vielmehr zur Herstellung der Ordnung ermuntern. §. 1 hängt mit §. 10 des Entwurfs zusammen. Nun wenn der vierjährige Christenlehrebesuch festgehalten wird, können wir die Confirmation auf das 14. Lebensjahr festsetzen.

Bischof erklärt mit Bezug auf seinen in der Predigerconferenz gehaltenen und später gedruckten Vortrag, daß er durch den Gesetzentwurf sehr enttäuscht worden sei: es ist nothwendig, die bisherige Confirmationsord-

nung zu ändern, das soll uns eine willkommene Gelegenheit sein, dieselbe gründlich umzugestalten und der herrlichen Idee entgegenzuführen. Der Gesetzentwurf aber ist ein alter Bekannter. Redner wünscht im Hinblick auf die im 16. Lebensjahr eintretende Religionsmündigkeit, daß die Confirmation auf das 16. Lebensjahr verlegt werden; denn bis dahin seien die Katechumenen in die Kirche vollkommen eingeführt. Auch die U. U. verlange Anerkennung und Zustimmung bei der Conf., was im 14. Jahr nicht möglich sei, die 14jährigen Kinder verständen die Segnungen der Confirmation noch nicht einmal, sie dürften ihre Confession nicht wählen, keinen Eid leisten und seien in keiner Weise selbständig. Redner will keinen Antrag stellen, weil der Erhöhung des Alters andere Bedenken entgegenstehen, es seien hier Geistliche und Weltliche aus verschiedenen Lebensstellungen versammelt, hinsichtlich des Confirmandenalters schienen Alle einig zu sein. Insbesondere sei die Zeit zur Erhöhung nicht angethan. Ein etwaiger Beschluß dieser Richtung werde die entgegengesetzte Folge haben. Ueberdies stehe es den Eltern frei, die Confirmation hinauszurücken, was in den Städten mehrfach geschehe.

Defan Schmidt will das weltliche Leben berücksichtigt haben und will in Rücksicht auf die U. U., auf die besseren Leistungen der Schüler, besonders aber auf die ärmeren Volksschichten beim 14. Lebensjahr stehen bleiben.

Schellenberg von Heidelberg: Für §. 1 und gegen den doppelten Confirmationunterricht nach dem Antrag von Gblers. Ein Hinausschieben der Confirmation wird in unserer Zeit die Folge haben, daß Viele die Confirmation nicht mehr begehren.

Höchstetter: Die Kirche muß bei dem 14. Lebensjahr stehen bleiben; hinsichtlich eines späteren Alters weist Redner auf die stillen Gefahren hin, welche aus dem Zusammensein älterer Confirmanden, besonders auf dem Wege von Filialen her erwachsen. Da seien die alten Fortbildungsschulen bezw. Erhaltungsschulen viel besser; deren Wiederherstellung mit obligatorischem Besuch soll von der Staatsbehörde verlangt werden.

Schellenberg von Lorrach beklagt, daß die staatliche Gesetzgebung auf die Kirche, die doch auch ein Faktor sei, mit dem gerechnet werden müsse, keine Rücksicht genommen habe; vor allen Dingen hätte der bisherige Termin (23. April) streng festgehalten werden sollen. Die Neuerungen nach dieser Seite hin bereiten viele Schwierigkeiten. Redner beruft sich auf Schleiermachers Anschauung, wonach in der Confirmation nur Reime zu legen seien, die feste Ueberzeugung dagegen durch Erfahrung und Leben gebildet werde.

Pfr. Schmidt spricht für Zusammenfallen der Confirmation und Schulentlassung und weist nach, daß durch die neuen Termine (1. Juli und 1. November) die Jahrgänge der Schüler zerrissen werden; die älteren werden entlassen, während oft gerade die jüngeren die kräftigeren und fleißigeren seien. Redner wünscht, daß im 14. Lebensjahr confirmirt, bei früherer Schulentlassung aber die Kirchengeheimräthe ermächtigt würden, auch frühere Confirmation zu gestatten. Die Idee der Confirmation verlange freilich ein höheres Alter, denn werde in ihr ein freiwilliger und überzeugungsvoller Anschluß an die Kirche verlangt, dann müßte man dieselbe im 21. oder 26. Jahr hinausrücken; der Kirche aber fehle in unserer Zeit die hierzu nöthige Autorität, sie sei, wie Nothe sagt, im abnehmenden Mond. Vergnügen wir uns mit dem 14. Jahre, denn auch die bisherige Confirmation im jugendlichen Alter ist von großem Segen begleitet gewesen.

Armbuster. Den Confirmanden sollen einfach die Heilstatthaten mitgetheilt werden, das Wesen der Religion beruhe nicht auf Intelligenz, sondern auf dem Gefühl, die Ahnung Gottes und die Liebe Gottes könne eher im 14. Jahr eingepflanzt werden, als im 16., wo bereits der Widerspruch gegen die Autorität sich zu regen beginne. Eine feste religiöse Ueberzeugung ist im 16. Lebensjahre so wenig möglich, als im 20., mancher habe sie im 30. noch nicht errungen.

Defan Sachs: Consequent wäre allein Freigebung der Confirmation; Oberkirchenrath hat sehr wohl gethan, im Anschluß an die Schulentlassung das 14. Lebensjahr festgehalten zu haben.

Helbing wünscht Beibringung eines Tauffcheines und Aenderung in der Fassung des §. 1, an dessen Spitze das Wesen der Confirmation ausgedrückt werden solle. Sein dahin zielender Antrag wird von Sevin und Behagel bekämpft und bei nachfolgender Abstimmung verworfen.

Seifen stellt und begründet den Antrag: die Confirmation darf nicht vor dem 14. Jahre bezw. vor der Schulentlassung verlangt werden und muß mit vollendetem 16. Jahre vollzogen sein.

Paravicini ist gegen alle abweichende Anträge und entschieden für den Entwurf.

Defan Schmidt gegen Seifens Antrag, dessen erster Theil unnöthig und dessen zweiter Theil eine Beschränkung der Freiheit sei.

Kiefer gegen Sachs, Helbing und Seifen, bittet, keinen der abweichenden Anträge zu unterstützen.

Nach mehrfachem Verlangen des Schlusses wurden bei der Abstimmung die abweichenden Anträge verworfen und §. 1 in der Fassung der Vorlage angenommen. Pfr. Specht's Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, daß für Knaben und Mädchen das 14. Jahr unbedingt auf den 23. April als Schulentlassungstermin im Schulgesetz angelegt werde, wird als nicht hieher gehörig mit 27 gegen 26 Stimmen abgewiesen.

§§. 2—7 werden ohne erhebliche Diskussion nach der Fassung der Commission angenommen.

§. 8 beantragt Professor Holzmann: Die Confirmation kann sowohl mit der Prüfung, als mit der ersten Abendmahlfeier verbunden werden; beide Handlungen sind in der Regel an 2 auf einander folgenden Sonntagen vorzunehmen, so jedoch, daß die Confirmation in der Regel auf den Sonntag Judica fällt; beide Tage sind der Gemeinde bekannt zu machen.

Zur Begründung führt Redner aus, daß zwar alle bisherigen Confirmationen davon ausgehen, daß Abendmahl und Confirmation

zusammen gehören; dies sei jedoch nicht der Fall, vielmehr sei die Confirmation eine Ergänzung der Kindertaufe und hänge deshalb inniger mit der Prüfung zusammen.

Berichterstatter Doll erwiedert, die Confirmationenordnungen müssen beiden Anschauungen Rechnung tragen, was im Entwurf der Commission geschehen sei.

Nachdem Gräbener sich dagegen verwahrt, daß die Kindertaufe wegen der mangelnden Zustimmung unvollständig sei, beantragt Guyet Herstellung des Entwurfs. Gegen die Vereinigung der Prüfung mit der Confirmation spreche der Umstand, daß dadurch einerseits die Kinder ängstlich und ermüdet, andererseits die Handlung übermäßig verlängert werde und von ihrer wahren Weihe verlöre.

Nach zustimmenden Worten des Pfr. Schmidt und Erläuterungen des Commissärs Oberkirchenrath Kästz erhält

Schenkel das Wort: Ich verlasse die Intention Holzmanns nicht, muß ihm aber aus principiellen Gründen entgegenreten. Soll die Prüfung einen Sinn haben, so muß es möglich sein, ein geprüftes Kind von der Confirmation zurückzuhalten, was früher in ref. Gemeinden öfter geschah. Die Prüfung ist ein Akt für sich; die Confirmation ist mit dem Abendmahl zu verbinden; denn die Prüfung ist ein Akt der Anruhe, dagegen soll Confirmation und Abendmahl ein Akt der heiligen Ruhe sein. — Herstellung des Entwurfs hält Redner nicht für geboten.

Nachdem Holzmann seinen Antrag zurückgezogen und Schluß der Diskussion beliebt war, wird §. 8 nach dem Antrag der Commission angenommen, ebenso §. 9 ohne Diskussion. Schluß der Sitzung.

### Kirchliche Nachrichten.

Rheinbayern. Der Ev. Kirchenbote schreibt in Nr. 31: Unterm 19. Juli jüngst, dem Jahrestage, an welchem die französische Kriegserklärung im Vorjahre offiziell in Berlin überreicht wurde, haben die Beschlüsse der Generalsynode von 1869 zum größten Theile die Allerhöchste Sanction erhalten. Unter den also genehmigten Beschlüssen steht in erster Linie der die Einführung des neuen Katechismus betreffende, für uns der wichtigste und folgenschwerste. Prof. Medicus hatte in der Generalsynode das Zustandekommen dieses Katechismus als einen „Friedensact“ bezeichnet, denselben gewissermaßen als ein Friedensinstrument ansehen zu müssen geglaubt, Pfr. Stempel sah sich in seinem Gewissen genöthigt, „um des Bestandes der vereinigten prot. Kirche der Pfalz willen entschiedene Verwahrung gegen diesen Katechismus einzulegen“. 1095 Hausväter aus der Vorderpfalz hatten in einer Eingabe an die Generalsynode erklärt, diesen Katechismus ihren Kindern unter keiner Bedingung in die Hände zu geben; Pfr. Schiller hatte in einer öffentlichen Erklärung es ausgesprochen, wie er völlig außer Stande sei, zu glauben, daß ein Lehrbuch zur Einführung gelangen könne, das sich ablehnend verhält gegen die vornehmsten Wahrheiten und zwar Grundwahrheiten des Christenthums und im unbedingten Widerspruch stehe mit dem Augsburg'schen Glaubensbekenntnisse, welches redlich ihrem Unterrichte zu Grunde legen die Geistlichen nach ihrer Amtsinstruction durch Handgelübde an Eides statt geloben müssen. Der Kirchenbote hat in Nr. 4 vorigen Jahres es für unabweislich geboten erklärt, gegen ein Buch zu protestiren, mit dessen Einführung die Halbsheit, Zweideutigkeit und Verleugnung von christlichen Wahrheiten rechtsträftig eingeführt würde. Zwei Eingaben, von welchen die eine sich an den Protest Stempel's anschloß, und welche beide auf die durch Einführung dieses Katechismus sicher hervorgerufenen neuen Kämpfe und Wirren hinwiesen, waren im Laufe des letzten Jahres unter Mittheilung an die Kirchenbehörde dem Ministerium eingekandt worden. Nichts wurde unserer Seite unterlassen, um einer nach unserm besten Wissen und Gewissen verhängnißvollen Entscheidung vorzubeugen, da wir die Einführung dieses Buches nicht für einen Friedensact, sondern vielmehr in ihrer Wirkung für eine Art Kriegserklärung ansehen mußten. —

### Allerlei.

In Mannheim wurden seit Einführung der Civilehe (also seit 1. Februar 1870 bis Ende 1870 von 77 evangelischen Paaren nur 46 kirchlich getraut, von 143 gemischten Paaren 39 kirchlich getraut. Dabei muß bemerkt werden, daß die Traugebühren sowohl für Pfarrer als Kirchendiener aufgehoben worden sind. Dennoch wollen sie nicht kommen! Es muß etwas faul sein! Als Hauptmittel gegen diese betrübende Erscheinung wurde von Herrn Dr. Schenkel in der Diöcesensynode am Allerheiligentage 1870 vorgeschlagen: „noch mehr als bisher alles bloß mechanische und gedächtnismäßige Beiwerk im Religionsunterrichte abzustreifen.“ Ach, der Memorirstoff hat doch in Heidelberg und Mannheim schon viel Unheil angerichtet! — Der Kirchengem.-Rath hat eine Ansprache an die Gemeinde gerichtet. Ob sie helfen wird? wir zweifeln sehr, denn gar Mancher ist froh um die Civilehe. Freilich knüpft auch vielleicht Mancher etwas übertriebene Vorstellungen an die Civilehe. In Wien kam, wie die Bad.-Landeszeitung No. 254 vom vorigen Jahre, II. Blatt, erzählt, am 15. Oktober v. J. ein Mann, seines Zeichens ein Kleinrämer, in das Ministerium des Innern und fragte, wo man da die Civilehe vornehme. Auf die Auskunft, daß diese Amtshandlungen beim Stadtrathe vollzogen werden, bat er wenigstens um „Rath in seinen Röhren.“ Er sei wohl schon verheirathet, aber seine „Alte“ sei eine „Bisgorn“, mit der es nicht mehr zum Aushalten sei. Alle Rundschaften vertreibe sie ihm. Er wolle sich „schreizen“ lassen und sein „Ladenmädel“ ehelichen, das viel umgänglicher und ansteltiger sei, als seine „Alte“. Als man ihm die dagegen sprechenden Bedenken mittheilte, meinte er, daß dann die Civilehe auch nichts heiße, wenn man nicht ein altes „Brummeisen“ loswerden und überhaupt heirathen könne wen man wolle.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Friedrich Gutsch.

Karlruhe. Druck und Verlag bei Friedrich Gutsch.